

**Meisterschülerordnung der Hochschule  
für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg**  
vom 07.10.2006, geändert durch Satzung vom 11.12.2008 und 04.07.2013

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzungen sind durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 15. Jahrgang Nr. 1 und 20. Jahrgang Nr. 2 in Kraft getreten.

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat gemäß § 67 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes für Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08 S. 318), in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10 S. 35) die folgende Satzung erlassen:\*

Die in dieser Ordnung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der HFF, ihre Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Weibliche Mitglieder der HFF führen ihre Amts- und Funktionsbezeichnung – soweit möglich – in weiblicher Form.\*

**Inhalt:**

- § 1 Gegenstand der Meisterschülerordnung
- § 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschülerstudium
- § 3 Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium
- § 4 Meisterschülerkommission, Prüfungskommission
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Immatrikulation, Meisterschülerklasse
- § 7 Lehrverpflichtung
- § 8 Verleihung des Meisterschülergrades
- § 9 Ablieferungspflicht
- § 10 Meisterschülerurkunde
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1 Gegenstand der Meisterschülerordnung**

(1) Diese Ordnung regelt die Verleihung des Meisterschülergrades der HFF.

(2) Mit der Verleihung des Meisterschülergrades der HFF wird eine besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit bestätigt.

**§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschülerstudium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschülerstudium ist ein innerhalb der Regelstudienzeit mit den Prädikaten „mit Auszeichnung“ oder „sehr gut“ erworbener Diplom- oder Masterabschluss in einem der nachfolgend genannten Studiengänge an der HFF oder in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen.

Animation  
Drehbuch/ Dramaturgie  
Filmmusik  
Film- und Fernsehregie  
Kamera

Montage  
Schauspiel  
Szenografie  
Ton

(2) Haben Bewerber einen Diplom- oder Masterabschluss ohne ein Prädikat gemäß Absatz 1, ist ein empfehlendes Gutachten des betreuenden Hochschullehrers mit der Bewerbung einzureichen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerber zugelassen werden, die den Abschluss gemäß Abs. 1 nicht innerhalb der Regelstudienzeit erworben haben. Hierüber entscheidet die Meisterschülerkommission.

**§ 3 Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium**

(1) Die Zulassungsverfahren zum Meisterschülerstudium finden zweimal jährlich statt.

(2) Die Bewerbungsfrist wird vom Präsidenten festgelegt.

(3) Innerhalb der bekannt gegebenen Frist ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium im Studiengang des betreuenden Professors zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf einschließlich Passbild

b) der Nachweis der gemäß § 2 Abs. 1 bestandenen Abschlussprüfung, ggf. ergänzt durch ein empfehlendes Gutachten gemäß § 2 Abs. 2.

c) der Nachweis, dass der Abschluss gemäß § 2 Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit erworben wurde.

d) eine begründende Beschreibung des geplanten künstlerischen Vorhabens mit Zeitplan, eine Darstellung des Standes der geleisteten Vorarbeiten sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan, der auch die von der HFF benötigten Ressourcen ausweist.

e) eine Empfehlung des Betreuers aus dem Kreis der ordentlich berufenen Professoren der HFF.

f) eine befürwortende Stellungnahme des Dekans des betroffenen Fachbereichs insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen. Bei fachbereichsübergreifenden Projekten ist die befürwortende Stellungnahme

der Dekane aller betroffenen Fachbereiche vorzulegen.

(4) Bewerbungsunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Ausländische Bildungsnachweise sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen.

(5) Von ausländischen Bewerbern, die weder die schulische Hochschulzugangsberechtigung noch ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, wird in der Regel zusätzlich der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis verlangt.

(6) Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Unvollständige sowie nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(7) Eine Bewerbung zum Meisterschülerstudium kann einmal wiederholt werden.

#### **§ 4 Meisterschülerkommission, Prüfungskommission**

(1) Die Mitglieder der Meisterschülerkommission werden von den Dekanen vorgeschlagen, vom Senat für zwei Jahre gewählt und vom Präsidenten bestellt.

(2) Die Meisterschülerkommission setzt sich aus drei Professoren verschiedener Studiengänge zusammen. Jeder Fachbereich ist mit mindestens einem Professor vertreten.

(3) Die Mitglieder der Meisterschülerkommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Die Prüfungskommission eines Meisterschülerstudierenden besteht aus zwei Mitgliedern der Meisterschülerkommission und dem Betreuer des betreffenden Studierenden. Der Vorsitzende der Meisterschülerkommission ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vorsitzenden.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Bei mehr als einer Bewerbung in einem Studiengang legen die Professoren des Studiengangs nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen eine Rangfolge fest. Diese übergeben Sie gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen der Meisterschülerkommission.

(2) Über die Zulassung zum Meisterschülerstudium entscheidet die Meisterschülerkommission. Der Bewerber hat dazu der Meisterschülerkommission das geplante künstlerische Vorhaben zu präsentieren. Kriterien für die Entscheidung über die Zulassung sind die künstlerische Qualität und die Realisierbarkeit des geplanten Vorhabens innerhalb des viersemestrigen Meisterschülerstudiums. Ist der Betreuer eines Bewerbers kein Mitglied der Meisterschülerkommission, wird er mit beratender Stimme bei den diesen Bewerber betreffenden Sitzungen hinzugezogen.

#### **§ 6 Immatrikulation, Meisterschülerklasse**

(1) Die Immatrikulation als Meisterschüler-Studierender der HFF erfolgt gemäß den Festlegungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg.

(2) Zur Förderung der Interdisziplinarität werden die Meisterschüler-Studierenden eines Jahrgangs in einer Meisterschüler-Klasse zusammengeführt, die von einem Professor der HFF betreut wird. Der Leiter der Meisterschülerklasse wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten bestellt.

#### **§ 7 Lehrverpflichtung**

(1) Der Meisterschüler-Studierende ist im zweiten Jahr des Studiums verpflichtet, unentgeltlich Lehrtätigkeit in seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu erbringen, sofern die Hochschule hierfür die Voraussetzungen schafft.

(2) Bei Auswahl der Themen der Lehrveranstaltung soll die künstlerische Arbeit des Meisterschüler-Studierenden berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem künstlerischen Vorhaben gewährleistet sein.

#### **§ 8 Verleihung des Meisterschülergrades**

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Meisterschülergrades der HFF sind ein viersemestriges Meisterschülerstudium und eine bestandene Prüfung über ein künstlerisches, in ästhetischer, inhaltlicher oder technischer Hinsicht innovatives Projekt. Das Projekt besteht aus mindestens einer künstlerischen Arbeit sowie einer schriftlichen theoretischen Arbeit oder einer Dokumentation, die die künstlerische Arbeit reflektiert. Die theoretische Arbeit bzw. Dokumentation ist in dreifacher Ausfertigung spätestens vier Wochen vor der Präsentation der Arbeiten im Dezernat 1 einzureichen. Die Verleihung des Meisterschülergrades kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vor Ablauf der Regelstudienzeit von vier Semestern erfolgen.

(2) Die Präsentation des Meisterschülerprojektes ist hochschulöffentlich. Der Studierende ist verpflichtet, die Präsentation der im Meisterschülerstudium angefertigten Arbeiten in Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in geeigneter Weise vorzubereiten. Zeit und Ort der Präsentation sind in der HFF bekannt zu geben. In Ausnahmefällen kann die Präsentation mit Genehmigung der Prüfungskommission an einem Ort außerhalb der HFF präsentiert werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission begutachten gemeinsam die präsentierte/n Arbeit/en und geben dem Studierenden dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des Meisterschülergrades der HFF ist dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Bei negativem Ergebnis erhält der Studierende spätestens zwei Wochen nach der Prüfung einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

(5) Wird die Verleihung des Meisterschülergrades abgelehnt, kann die Prüfungskommission in begründeten Fällen das Meisterschülerstudium um ein Semester verlängern, sofern ihr durch weitere Bearbeitung in dieser Frist eine maßgebliche Verbesserung des Meisterschülerprojektes möglich erscheint. Der Studierende kann sich dann ein weiteres Semester auf die Präsentation und Prüfung vorbereiten. Am Ende des weiteren Semesters muss sich der Studierende einer erneuten Präsentation und Prüfung unterziehen. Eine erneute Aussetzung der Verleihung des Meisterschülergrades der HFF ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Ablieferungspflicht**

Der Meisterschüler stellt der Hochschulbibliothek der HFF ein Belegexemplar seines Meisterschülerprojektes einschließlich theoretischer Arbeit bzw. Dokumentation zur Verfügung.

### **§ 10 Meisterschülerurkunde**

Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 9 wird die Meisterschülerernennung durch Verleihung der Meisterschülerurkunde vollzogen. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Präsidenten unterzeichnet. Nach der Meisterschülerernennung ist der Studierende berechtigt, die Bezeichnung

„Meisterschüler/ Meisterschülerin der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg“ zu führen.

Auf Wunsch des Meisterschülers kann mit Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers auf der Urkunde der Name des betreuenden Hochschullehrers genannt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Meisterschülerordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

(2) Die Meisterschülerordnung wird zunächst für drei Jahre in Kraft gesetzt, kann jedoch vorzeitig bei Einführung eines über den wissenschaftlichen Doktorgrad hinausgehenden Doktorgrades außer Kraft gesetzt werden.

(3) In jedem Fall behält die Meisterschülerordnung ihre Gültigkeit für bereits immatrikulierte Meisterschüler-Studierende, bis diese ihr Studium beendet haben.